

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamnt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.12.2020

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-34/20

**Nummer:**

**Z-56.278-3601**

**Geltungsdauer**

vom: **17. Dezember 2020**

bis: **17. Dezember 2025**

**Antragsteller:**

**ABAKUS bauintegrierte Technologie GmbH**

Bahnhofstraße 13

97353 Wiesentheid

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Gipsfaserverbundplatte mit Polystyrol "etaPOR" als schwerentflammbarer Baustoff**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Herstellung und Verwendung der Gipsfaserverbundplatte "etaPOR" (im Weiteren Verbundplatte genannt), bestehend aus einer schwerentflammbaren Polystyrol-Hartschaumplatte, verklebt auf einer nichtbrennbaren Gipsfaserplatte, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1<sup>1</sup>) nach DIN 41021-1<sup>1</sup>.

#### 1.2 Verwendungsbereich bzw. Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Verbundplatte ist im Innenbereich als schwerentflammbarer Baustoff verwendbar. Sie darf in horizontaler Anordnung ausschließlich mit der Polystyrolseite verklebt oder anbetoniert bzw. direkt aufgelegt auf massivem, mineralischem Untergrund (Rohdichte  $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$ , Mindestdicke 6 mm) verwendet werden. In vertikaler Anordnung darf die Verbundplatte aufgeklebt oder mit nichtbrennbaren mechanischen Befestigungsmitteln auf massivem, mineralischem Untergrund (Rohdichte  $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$ , Mindestdicke 6 mm) verwendet werden. Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand  $\geq 80 \text{ mm}$  betragen.
- 1.2.2 Die Verwendung der Verbundplatte für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z.B. als tragende oder aussteifende Beplankung) ist nicht Bestandteil dieses Bescheids.
- 1.2.3 Die Eignung der Verbundplatte für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.
- 1.2.4 Unbeschadet dieses Bescheids bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Verbundplatte verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Verbundplatte sind zu beachten.
- 1.2.5 Die Verbundplatte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Verbundplatte muss aus einer schwerentflammbaren Polystyrol-Hartschaumplatte (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1<sup>1</sup>) und einer Gipsfaserplatte gemäß der Leistungs-erklärung Nr.: Rigidur\_H\_10\_LE\_0413 hergestellt sein.
- 2.1.2 Die Verklebung der Polystyrol-Hartschaumplatte mit der Gipsfaserplatte muss mittels eines Klebers auf Polyvinylacetat-Basis erfolgen. Die Kleberauftragsmenge muss  $117 \text{ g/m}^2$  bis  $170 \text{ g/m}^2$  betragen.
- 2.1.3 Die Dicke der Polystyrol-Hartschaumplatte muss mindestens 60 mm und die Rohdichte  $17 \text{ kg/m}^3$  bis  $22 \text{ kg/m}^3$  betragen. Bei horizontaler Anordnung darf die Dicke maximal 120 mm betragen.
- 2.1.4 Die Nenndicke der Gipsfaserplatten muss mindestens 10 mm und die Rohdichte  $1100 \text{ kg/m}^3$  bis  $1350 \text{ kg/m}^3$  betragen.

<sup>1</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6 -

- 2.1.5 Der Klebemörtel "ABAKUS Systemkleber" für die Befestigung der Verbundplatte auf dem Untergrund muss ein Werk trockenmörtel (Bindemittel: Kalk/Zement) sein.
- 2.1.6 Die Verbundplatte darf optional, auf der Sichtseite der Gipsfaserplatte, mit einem Farbanstrich versehen werden. Der organische Gehalt des Farbanstrichs muss dabei  $\leq 5\%$  und die Schichtdicke  $\leq 200\ \mu\text{m}$  betragen.
- 2.1.7 Die Verbundplatte muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-11, Abschnitt 6.1 erfüllen.
- 2.1.8 Die Zusammensetzung der Verbundplatte und der Einzelkomponenten sowie des Klebemörtels muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.  
Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Verbundplatte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### **2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Die Bauprodukte müssen nach den Angaben des Herstellers verpackt, transportiert und vor Feuchtigkeit geschützt, gelagert werden.

### **2.2.3 Kennzeichnung**

Die Bauprodukte, deren Verpackungen oder deren Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Bauprodukten, deren Verpackungen oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.278-3601
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1); entsprechend Anwendungsbedingungen

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie der regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifi-

zierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa<sup>2</sup>, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter dem Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deut-

<sup>2</sup> Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des DIBt unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis, Ausgabe 2020.

<sup>3</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

schen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

#### **3.1 Planung**

Die Verbundplatte ist bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>4</sup>.

#### **3.2 Ausführung**

3.2.1 Der Einbau der Verbundplatte muss entsprechend dem Abschnitt 1.2 und den Angaben des Bauherrn bzw. der von ihm beauftragten am Bau Beteiligten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen:

3.2.2 Die Verarbeitungshinweise des Herstellers sind zu beachten.

3.2.3 Bei Verwendung der Verbundplatte in horizontaler Anordnung als Deckenbekleidung ist die Verbundplatte mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.5 auf dem Untergrund gemäß Abschnitt 1.2.1 aufzukleben. Die Verklebung muss hierbei vollflächig oder wulstförmig (mindestens 60% der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt) erfolgen. Die Kleberauftragsmenge muss  $3,2 \text{ kg/m}^2 \pm 10 \%$  betragen.

Alternativ zur Verklebung darf der vollflächige Verbund zwischen Verbundplatte und Untergrund/Decke durch das Betonieren der Decke hergestellt werden.

Die Befestigung mit mechanischen Befestigungsmitteln bei horizontaler Anordnung ist nicht zulässig.

Die Dicke der Polystyrol-Hartschaumplatte darf maximal 120 mm betragen.

3.2.4 Bei Verwendung der Verbundplatte in vertikaler Anordnung als Wandbekleidung darf die Verbundplatte sowohl mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.5 (Kleberauftragsmenge  $3,2 \text{ kg/m}^2 \pm 10 \%$ ) als auch mit nichtbrennbaren, mechanischen Befestigungsmitteln befestigt werden.

3.2.5 Die Fugen zwischen den einzelnen Verbundplatten müssen stumpf gestoßen sein. Sie dürfen zusätzlich mit nichtbrennbaren Spachtelmassen (z. B. auf Gipsbasis) verschlossen werden.

3.2.6 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der Verbundplatte zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 2.1 mit weiteren Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

3.2.7 Die Verlegung brennbarer Leitungen im Polystyrol-Dämmstoff der Verbundplatte ist nicht zulässig.

#### **3.3 Bestätigung der Übereinstimmung**

Die bauausführende Firma, die den Regelungsgegenstand ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung (s. §16 a Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 MBO<sup>4</sup>) abgeben, mit der sie bescheinigt, dass die Ausführung gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids erfolgt ist. Sie muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nr. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung: Z-56.278-3601
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma

<sup>4</sup> bzw. nach Landesbauordnung

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-56.278-3601**

**Seite 7 von 7 | 2. Dezember 2020**

- Bezeichnung der baulichen Anlage
  - Datum der Errichtung / der Fertigstellung
  - Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen
- Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

**4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma schriftlich darauf hinzuweisen, dass die brandschutztechnischen Eigenschaften des Regelungsgegenstandes auf die Dauer nur sichergestellt sind,

- wenn er stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird und
- wenn die Oberfläche des Regelungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 2.1 nachträglich nicht mit weiteren Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Otto Fechner  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Vogel